

**konsolidierte Satzung
für die Kindertageseinrichtung des Marktes Reichenberg
(Kindertageseinrichtung-Satzung)**

Der Text dieser konsolidierten Satzung ist nach dem aktuellen Stand in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtung Lindflur des Marktes Reichenberg (Kindertageseinrichtung-Satzung) vom 24.04.2015 sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Der Markt Reichenberg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Der Markt betreibt die Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Das Gemeindliche Kinderhaus Lindflur ist die Kindertageseinrichtung im Gemeindeteil Lindflur, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet (Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayKiBiG). In der Kindertageseinrichtung werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis einschließlich der vierten Klasse betreut.

§ 2 Personal

- (1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung (§ 1 Abs. 3) ist zu Beginn des Betreuungsjahres ein Elternbeirat zu bilden.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13) zu einem bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Möglichst bei der Anmeldung des Kindes, spätestens jedoch zu Beginn des Betreuungsjahres, haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvereinbarung). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Markt teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Markt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG - Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 6 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 12 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 3 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag	von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

 Die Betreuung für Schulkinder beginnt ab 11.30 Uhr, in der Ferienzeit ab 7.00 Uhr.
- (2) Die Tage, an denen die Kindertageseinrichtung geschlossen bleibt, werden vor Beginn des Betreuungsjahres festgelegt und spätestens am 1. September durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gemacht.
- (3) Während des Betreuungsjahres ist die Kindertageseinrichtung in der Regel an maximal 30 Tagen geschlossen. Für Teamfortbildungen kann die Einrichtung zusätzlich an bis zu maximal 5 Tagen im Kalenderjahr geschlossen werden.

§ 8 Mindestbuchungszeit, Kernzeit, Betreuungsvereinbarung

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - a) für Kleinkinder
(1-3 Jahre): 15 Stunden pro Woche, tageweise Buchungen und Buchungen an ein bis fünf Tagen
 - b) für Kindergartenkinder
(3 Jahre bis Einschulung): 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag
 - c) für Schulkinder
(1.-4. Klasse): 15 Stunden pro Woche, tageweise Buchungen und Buchungen an ein bis fünf Tagen

Während der Schulferien müssen die gewünschten Stunden für Schulkinder mindestens für 15 Tage gebucht werden. Dabei entsprechen 15 – 29 Tage einem Monat und 30 – 44 Tage zwei Monaten.

- (2) Die Kernzeit der Einrichtung ist von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr mit einer Bringzeit bis 8.30 Uhr und einer Abholzeit ab 12.30 Uhr. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen. Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Kernzeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einer Betreuungsvereinbarung festgelegt, die bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Markt abzuschließen ist.

- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang - letztmals zum 1. Juni - unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (5) Individuelle Bring- und Abholzeiten, an denen sich die Eltern orientieren müssen, sind in der Konzeption der Einrichtung ersichtlich und begründet. Für die Bereiche Kleinkindgruppe, Kindergarten und Schulkindbetreuung gelten unterschiedliche Zeiten.

§ 9 Verpflegung

Auf Wunsch erhalten die Kinder in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen. Der Bedarf ist von den Personensorgeberechtigten spätestens am Donnerstag für die kommende Woche zu bestellen.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die zur Abholung berechtigten Personen sind in der Betreuungsvereinbarung zu benennen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Kind allein nach Hause gehen.

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Nach ansteckender Krankheit - insbesondere nach der Erkrankung an Norovirus, Rotavirus, Masern - und dem Befall von Läusen ist vor Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis über die Gesundung vorzulegen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 12 Ausschluss vom Besuch, Auflösung des Betreuungsverhältnisses durch den Markt

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldig gefehlt hat;
 2. das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
 4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
 5. sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Markt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen das Betreuungsverhältnis auflösen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 13 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 14 Gebühren

Der Markt erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Aufnahme begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den gemeindlichen Kindergarten im OT Lindflur vom 17. Mai 2004 außer Kraft.

Reichenberg, den 26. 04. 2007

gez.

Hügelschäffer, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 30. 04. 2007 im Rathaus zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27. 04. 2007 angeheftet und am 15. 05. 2007 wieder abgenommen.

**Konsolidierte Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtung des Marktes Reichenberg
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)**

Der Text dieser konsolidierten Satzung ist nach dem aktuellen Stand in der Fassung der 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Reichenberg (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) vom 28.10.2015 sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Der Markt Reichenberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden Gebühren für die Anschaffung von Spielen und Getränken (Spiel- und Getränkegeld) erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, danach fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind

- (1) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
- (2) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat

durchschnittliche tägl. Buchungszeit	Kleinkind bis 2,5 Jahre	Regelkind 2,6 - 6 Jahre	Schulkind
bis 3 Stunden / Tag	mtl. 122 €		mtl. 76 €
bis 4 Stunden / Tag	mtl. 130 €	mtl. 81 €	mtl. 81 €
bis 5 Stunden / Tag	mtl. 138 €	mtl. 86 €	mtl. 86 €

bis 6 Stunden / Tag	mtl. 146 €	mtl. 91 €	mtl. 91 €
bis 7 Stunden / Tag	mtl. 154 €	mtl. 96 €	mtl. 96 €
bis 8 Stunden / Tag	mtl. 161 €	mtl. 101 €	mtl. 101 €
bis 9 Stunden / Tag	mtl. 169 €	mtl. 106 €	mtl. 106 €
bis 10 Stunden / Tag	mtl. 177 €	mtl. 111 €	mtl. 111 €

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spiel- und Getränkegeld zu entrichten. Das Spiel- und Getränkegeld beträgt für jeden angefangenen Monat 5,00 €.
- (3) Für das Mittagessen wird zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Dies beträgt für Kleinkinder (bis 2,5 Jahre) für ein Mittagessen 2,80 € und für Regelkinder (2,6 bis 6 Jahre) sowie Schulkinder für ein Mittagessen 3,00 €.

§ 6 Ermäßigung, Befreiung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird für die weiteren Kinder die Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1 um 15 € ermäßigt. Als „weitere Kinder“ gelten dabei die Kinder mit den niedrigsten monatlichen Gebühren.
- (2) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 werden am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt bei der Anmeldung eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Eine Bareinzahlung der Gebühren bei der Leitung der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Gebühr maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit die Ermäßigung nach § 6 beansprucht wird.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindergartensatzung vom 10. Dezember 1991 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. Juni 2001 außer Kraft.